

# **Pensions- und Pflegevertrag Ferien- oder Temporäraufenthalt**

zwischen

**Wohn- und Pflegeheim See-Spital Kilchberg  
Grütstrasse 60  
8802 Kilchberg**

und

vertreten durch

betreffend

**Aufenthalt im                    - Bettzimmer  
des Wohn- und Pflegeheims See-Spital Kilchberg**

**ab**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Geltung**

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Wohn- und Pflegeheims des See-Spitals in Kilchberg.

### **1.2 Aufnahme**

Im Wohn- und Pflegeheim See-Spital Kilchberg werden Personen aufgenommen, welche permanent oder temporär auf Unterstützung und Pflege angewiesen sind.

### **1.3 Aufnahmeformalitäten**

Vor dem Eintritt muss dem See-Spital Kilchberg das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular eingereicht werden.

Spätestens beim Eintritt müssen ergänzend folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Kopie des Personalausweises (Pass oder Identitätskarte)
- AHV-Nummer
- Kopie des Versicherungsausweises des Krankenversicherers
- Arztzeugnis (sofern vorhanden)
- Kopie der Verfügung über die Ausrichtung von Zusatzleistungen (sofern vorhanden)

## **2. Ärztliche Betreuung/medizinische Versorgung**

Die ärztliche Betreuung während des Aufenthaltes kann durch den Hausarzt der Bewohnerin/des Bewohners, sofern dieser im See-Spital akkreditiert ist, übernommen werden. Die Kosten für Arzt, Therapien und Analysen werden der Bewohnerin/dem Bewohner direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt. Arzneimittel sowie Pflegematerial werden vom See-Spital direkt dem Krankenversicherer verrechnet. Sollten diese nicht im KVG-pflichtigen Bereich sein, werden sie der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

## **3. Taxen**

Die Taxen für die Bewohnerin/den Bewohner sind in der jeweils gültigen Taxordnung festgelegt und richten sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Taxen sind aus dem Anhang ersichtlich.

## **4. Depotzahlung**

Das See-Spital Kilchberg verlangt ein Depot. Dieses wird nicht verzinst und mit der definitiven Austrittsabrechnung verrechnet bzw. bei Austritt zurückerstattet. Die Depotzahlung beträgt für einen Aufenthalt bis zu einem Monat CHF 4000.--, ab einem Aufenthalt länger als ein Monat CHF 8000.--.

## **5. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich zu Beginn des Folgemonats.

## 6. Versicherung & Haftung

- Kranken-, Unfall- und Mobiliarversicherung (bei eigenem Mobiliar) sind Sache der Bewohnerin/des Bewohners.
- Beim Eintritt wird eine Effektenliste erstellt.
- Für Schäden im Zimmer, an Einrichtungen oder Mobiliar haftet die Bewohnerin/der Bewohner. Das See-Spital empfiehlt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.
- Im Korridor des Wohn- und Pflegeheims stehen Schliessfächer zur Verfügung. Die Schlüssel werden den Bewohnern auf Wunsch durch die Leitung des Wohn- und Pflegeheims abgegeben. Bei Verlust gehen die Kosten für Umtriebe und Ersatz zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners.
- Für Wertgegenstände, Bargeld und den Inhalt der Schliessfächer kann das See-Spital Kilchberg grundsätzlich keine Haftung übernehmen.
- Bargeld ab einem Betrag von CHF 200.— kann bei der Kasse des See-Spitals Kilchberg gegen Quittung im Tresor hinterlegt werden. Gegen Vorweisen der Quittung kann das Bargeld zu den Kassenzeiten abgeholt werden.
- Für im Tresor hinterlegtes Bargeld haftet das See-Spital Kilchberg bis zu einem Betrag von CHF 5'000.—, sofern es der Kasse gegen Quittung zur Verwahrung im Tresor übergeben wird.

## 7. Eintritt, Reservation, Verlegung, Urlaub und Austritt

- Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet.
- Bei Zimmerreservation wird pro Reservationstag die Pensionstaxe ohne Essen verrechnet.
- Bei Verlegung und Urlaub (Spital-, Kur- oder Ferienaufenthalte) werden die ersten drei Abwesenheitstage voll in Rechnung gestellt. Ab dem vierten Abwesenheitstag wird nur noch die Pensionstaxe ohne Essen verrechnet. Aus- und Wiedereintrittstag gelten nicht als Abwesenheitstage.
- Bei Austritt oder Todesfall wird bis zur Räumung des Zimmers die Pensionstaxe in Rechnung gestellt. Das Zimmer wird nach Absprache mit der Abteilungsleitung von den Angehörigen oder den Bezugspersonen des Bewohners/der Bewohnerin geräumt. Persönliche Gegenstände wie Kleider, Möbel usw. müssen vollständig mitgenommen werden. Für allfällige Entsorgungen sind die Angehörigen zuständig.

## 8. Erwachsenenschutzrecht

Das Wohn- und Pflegeheim See-Spital Kilchberg verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der/des urteilsunfähigen Bewohnerin/Bewohners nur dann einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu unterbinden.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den/die Bewohnende/-n vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Das Wohn- und Pflegeheim See-Spital Kilchberg verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Sofern die administrativen Angelegenheiten weder durch die Bewohnenden noch durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können, wird bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft erwirkt. Deren Adresse lautet:

KESB Bezirk Horgen  
Dammstrasse 12  
8810 Horgen  
Telefon 044 718 40 40  
Fax 044 718 40 41  
Mail [contact@kesb-horgen.ch](mailto:contact@kesb-horgen.ch)  
Homepage [www.kesb-horgen.ch](http://www.kesb-horgen.ch)

Die Aufsichtsbehörde für das Wohn- und Pflegeheim ist der Bezirksrat Horgen. Die Adresse lautet:

Bezirksrat  
Seestrasse 124  
8810 Horgen  
Telefon 044 728 54 11  
Fax 044 728 54 10  
E-Mail [bezirksrat.horgen@ji.zh.ch](mailto:bezirksrat.horgen@ji.zh.ch)

## 9. Versorgungsauftrag und Patientenverfügung

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Wohn- und Pflegeheim See-Spital Kilchberg mitzuteilen, wenn bzw. dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde.

Ein Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben und unterzeichnet oder notariell beurkundet werden. Die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, müssen klar umschrieben sein. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich bei der KESB hinterlegt sowie dessen Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Gültigkeit des Vorsorgeauftrags durch die KESB überprüft werden.

## 10. Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt die Bewohnerin bzw. der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden dürfen. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass das Wohn- und Pflegeheim See-Spital Kilchberg sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin bzw. der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass das Wohn- und Pflegeheim See-Spital Kilchberg in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie/er dieses Recht nicht wahr, kann das Wohn- und Pflegeheim See-Spital Kilchberg der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Fall entbindet die Bewohnerin bzw. der Bewohner das Wohn- und Pflegeheim See-Spital Kilchberg vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

## 11. Kündigung und Auflösung

Dieser Pensions- und Pflegevertrag kann mit einer fünfzügigen Kündigungsfrist mündlich oder schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf von zwei Monaten wird aus dem Temporärvertrag automatisch ein Langzeitvertrag.

Mit der Unterzeichnung bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner oder deren/dessen gesetzlicher Vertreter, vom Inhalt des vorliegenden Vertrags, der Taxübersicht sowie der Taxordnung Kenntnis genommen zu haben und die Dokumente anzuerkennen.

Ort/Datum:	Ort/Datum:	Ort/Datum:
Kilchberg/Horgen,	Kilchberg,	.....
.....	.....	.....
See-Spital Mitglied der Geschäftsleitung	See-Spital Leitung Wohn- und Pflegeheim	Bewohnerin/Bewohner bzw. gesetzlicher Vertreter